

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gremsdorf folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gremsdorf

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KiTaGebS)

Vom
26. März 2018

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) ¹Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) ¹Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) ¹Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. ²Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. ³Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ⁴Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6

Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechneten Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe:

mehr als 3 bis 4 Stunden	192,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	212,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	232,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	252,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	272,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	292,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	302,00 €

b) im Kindergarten

mehr als 3 bis 4 Stunden	92,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	102,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	112,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	122,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	132,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	142,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	152,00 €

c) im Kinderhort

bis 2 Stunden	55,00 €
mehr als 2 bis 3 Stunden	74,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	92,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	102,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	112,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	122,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	132,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	142,00 €

(2) ¹Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird für das jüngste Kind die volle Gebühr berechnet. ²Die Gebühr für die Kinderkrippe oder den Kindergarten gemäß Abs. 1 Buchst. a und b ermäßigt sich für das zweite und jedes weitere Kind um 50 Prozent. ³Der Kinderhort ist von der Regelung ausgenommen.

(3) Für die Beschaffung von Spielmaterial und Getränken wird eine monatliche Pauschale von 10,00 € für jedes Kind erhoben.

(4) ¹Wird während der Ferienzeiten Betreuung in erhöhtem Umfang im Hort benötigt, erfolgt folgende gestaffelte Abrechnung je nach Buchungszeit:

- ab 15 bis 29 Betreuungstage: 1 Monat erhöhter Beitrag
- ab 30 bis 44 Betreuungstage: 2 Monate erhöhter Beitrag
- ab 45 Betreuungstage: 3 Monate erhöhter Beitrag.

Die Abrechnung der Ferienzeiten erfolgt nach tatsächlicher Anwesenheit nach Ende des Betriebsjahres.

§ 7

Mittagsverpflegung

(1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können zu den festgelegten Essenszeiten ein Mittagessen einnehmen.

(2) Für ein gebuchtes Mittagessen ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr ein Essensgeld in Höhe von

a) 1,70 € in der Krippe

b) 3,40 € im Kindergarten oder Hort

zu entrichten.

(3) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die Höhe des Betrages richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Mittagessen.

(4) ¹Werden Essenstage individuell gebucht, so sind diese durch die Personensorgeberechtigten spätestens bis 08:30 Uhr des Vortages zu buchen. ²Eine Rückerstattung des Essensgeldes erfolgt nicht.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) ¹Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). ²Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9

Beitragsentlastung

(1) ¹Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1b) um den in § 21 Abs. 1 AV Bay KiBiG genannten Betrag reduziert. ²Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) ¹Bei Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG wird die Beitragsentlastung bis zum Ende des Betreuungsjahres fortgesetzt. ²Für das darauffolgende Betreuungsjahr werden die Gebühren nach § 6 Abs. 1 b) erhoben. ³Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 4. September 2015 (zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2017) außer Kraft.

Gremsdorf, 26. März 2018

Gemeinde Gremsdorf

gez.

W a l t e r

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke

Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Höchstadt Nr. 1033 vom 13.04.2018

1. Änderung vom 03.06.2022; Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1142 vom 17.06.2022
2. Änderung vom 06.11.2023; Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1179 vom 17.11.2023
3. Änderung vom 04.07.2025; Bekanntmachung im digitalen Amtsblatt vom 09.07.- 09.08.2025
4. Änderung vom 05.09.2025; Bekanntmachung im digitalen Amtsblatt vom 08.09.- 08.10.2025